

Antrag

Die Hauptversammlung möge beschließen:

I. § 17 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 17 Gemeinnützigkeit

1. Der Blasmusikverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Blasmusikverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Blasmusikverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Blasmusikverbandes.
4. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Blasmusikverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Gemäß Präsidiumsbeschluss können allgemeine Vereinsämter und die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung i.S. von § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

II. § 12 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 12 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, möglichst nach Beginn des Kalenderjahres statt. Sie wird auf Beschluß des Präsidiums vom Präsidenten in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.